



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0142/2023

Vorlage: ST/0156/2023		Datum: 09.11.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Ne	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Einkaufsstadt Koblenz - Jetzt mit mehr Qualität, Sicherheit und Ordnung			
Gremienweg:			
16.11.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Ausführungen der Verwaltung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Koblenz (GVO) ist es auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten, in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form zu betteln; dies gilt auch für das Betteln mit oder durch Minderjährige sowie das organisierte Betteln.

Darüber hinaus ist es denkbar, dass das Betteln den Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB oder der Nötigung gemäß § 240 StGB erfüllt, sofern weitere Voraussetzungen vorliegen - beispielsweise das bewusste Vortäuschen von Blind- oder Taubheit um Mitleid zu erzeugen oder besonders aufdringliches Vorgehen. In diesem Fall obliegt die Strafverfolgung der Polizei und Staatsanwaltschaft.

Kontrollen durch den Kommunalen Vollzugsdienst (KVD) werden mehrfach täglich vorgenommen, insbesondere während der Fußstreife, aber auch gezielt in den Abend- und Nachtstunden. Zusätzlich werden konkreten Beschwerden im Einzelfall nachgegangen und die Örtlichkeiten aufgesucht. Da die Uniform der Vollzugsbediensteten bereits aus weiter Distanz erkennbar ist, und das Betteln bei Sichtung von uniformierten Personen umgehend eingestellt wird, kann ein Verstoß in diesen Fällen häufig schwerlich geahndet werden. Aus diesem Grund erfolgen im Rahmen der dienstlichen und personellen Möglichkeiten regelmäßig Zivilkontrollen.

Bei festgestellten Verstößen erfolgt die Aufnahme der Personalien sowie die Erteilung eines Platzverweises, welcher bei Zuwiderhandlung durch Hinzuziehung der Polizei durchgesetzt wird. Nicht selten kommt es vor, dass die betroffenen Personen keinen festen Wohnsitz haben. In diesen Fällen wird grundsätzlich an Ort und Stelle ein Verwarnungsgeld in dem gesetzlich zulässigen Rahmen von höchstens 55 € vereinnahmt. Sofern eine postalische Erreichbarkeit gegeben ist, wird auch die Möglichkeit der Einleitung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitenverfahren durch den Innendienst realisiert.

Der KVD steht mit der zuständigen Polizeiinspektion Koblenz 1 bezüglich der Problematik im engen Austausch.

Ausführungen der Polizeiinspektion Koblenz 1

Grundsätzlich ist das sogenannte "Stille Betteln", oder auch "öffentliches Betteln" in Deutschland erlaubt. Hierbei sitzen die bedürftigen Personen meist in der Fußgängerzone und machen mit Schildern oder Papptafeln auf sich aufmerksam.

Unter "aggressivem Betteln" versteht man das verbale, über das übliche Maß hinausgehende aufdringliche Ansprechen von Passanten bzw. das Belästigen von Passanten, um Geldspenden zu erlangen. Dies kann im Einzelfall den Straftatbestand der Nötigung erfüllen.

Das reine Fragen/Ansprechen nach einer Geldspende allerdings stellt keinen Straftatbestand dar.

Das hier benannte "aggressive Betteln" lässt sich aus polizeilicher Sicht nicht anhand von Fallzahlen oder Statistiken abbilden. Es ist kein Phänomen, welches in den vergangenen Jahren auffällig wurde, bzw. es ist nicht erkennbar, dass es sich hierbei um ein ansteigendes Kriminalitätsproblem handelt.

Auch wurden an die Schutz- oder Kriminalpolizei keine Fälle herangetragen, bei denen Passanten von Bettlern festgehalten oder gar verfolgt wurden, um Geldspenden zu generieren.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Beschlussentwurf: Eine Beschlussfassung erübrigt sich, da die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Polizei bereits geeignete Maßnahmen ergreift.